



Arbeitsstelle
Rechtliche Betreuung
DCV, SkF und SKM

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf
Telefon 0211 / 233948-74
Telefax 0211 / 233948-72
e-mail: dannhaeuser@skmev.de

Ihr Zeichen

unser Zeichen
Da

Datum
8. März 2017

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten
unter Ehegatten und Lebenspartner in Angelegenheiten der Gesundheitsorge
und zur Anpassung der Vormünder- und Betreuervergütung**

DS 18/10485

**und Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der
Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

18(6)308

A. Grundsätzliche Bewertung

Die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung des Deutschen Caritasverband (DCV), des Sozialdienst Katholischer Frauen (SkF) und des Katholischen Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. (SKM) im SKM Bundesverband begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere insoweit er eine Erhöhung der Vormünder- und Betreuervergütung vorsieht. Wir werden uns in der Stellungnahme auf diesen Teil fokussieren.

Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel des Gesetzesentwurfes, unnötige Betreuungen zu vermeiden und die durch repräsentative Umfrage festgestellte Unkenntnis großer Teile der Bevölkerung über die rechtliche Situation der Vertretungsbefugnis für nahe volljährige Angehörige aufzunehmen. Es entspricht unserer Erfahrung in den Betreuungsvereinen, dass viele Menschen der Ansicht sind, im Notfall könne der nächste Angehörige stellvertretend für sie Entscheidungen treffen.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Neuregelung berechtigt den Ehegatten für den anderen Ehegatten in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen, aber auch deren Versagen zu entscheiden sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen, wenn der betroffenen Ehegatte auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung diese Angelegenheiten nicht besorgen kann.

Wir begrüßen, dass sich die Formulierungshilfe zum Gesetzentwurf ausschließlich auf gesundheitliche Angelegenheiten begrenzt. Damit mindert sie unsere Befürchtung, die Regelung könnte das Instrument der Vollmacht schwächen. Dem Selbstbestimmungsrecht mündiger Bürger wird man am ehesten gerecht, wenn sie selbst aktiv entscheiden, wem sie sich anvertrauen und wenn sie eine Person ihres Vertrauens aktiv bevollmächtigen. Wir hätten die Sorge, dass eine weitergehende Vertretungsregelung die notwendige Auseinandersetzung mit einer Vollmachtserteilung und die damit verbundenen Gespräche und Beratungen innerhalb der Familie eher verhindert als fördert.

Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

Die in der Gesetzesvorlage genannte Anpassung der seit 2005 nicht erhöhten Vergütung orientiert sich ausschließlich an in dieser Zeit gestiegenen Kosten und der Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen.

Der 2. Zwischenbericht der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - BMJV - erfolgten rechtstatsächlichen Untersuchung zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ des ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln - bestätigt unsere eigenen statistischen Erhebungen der letzten Jahre und die Rückmeldungen aus unseren Betreuungsvereinen.

Unsere Vereinsbetreuer arbeiten deutlich über den veranschlagten Zeitkontingenten. Der durchschnittlich ermittelte Zeitaufwand der ISG-Studie bei der Durchführung einer Betreuung liegt bei 4,1 Stunden pro Betreuung monatlich. Der Mittelwert des derzeit vergüteten Aufwandes liegt demgegenüber bei 3,3 Stunden. Mit einer Vollzeitstelle werden durchschnittlich 39 Fälle geführt und 132,4 Stunden vergütet. Das entspricht lediglich 30,5 Wochenstunden bei einem ermittelten Zeitaufwand von 160,6 Stunden. Damit liegt das Bruttoeinkommen des Betreuers tatsächlich nur bei 36,30 € statt bei 44,00 €.

Der erste Teil dieser Studie beschäftigte sich außerdem mit der Vergütung von beruflichen Betreuern. Die finanzielle Situation der Betreuungsvereine wurde damit nicht abgebildet.

Betreuungsvereine stehen mit dem Rücken zur Wand und kämpfen ums Überleben! Preissteigerungen und tarifliche Lohnerhöhungen führen dazu, dass die tatsächlichen Kosten eines Betreuungsvereins nicht mehr gedeckt sind und von den Vereinen nicht mehr aufgefangen werden können. In den Betreuungsvereinen arbeiten in der Regel

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Die Bezahlung ist tarifgebunden und richtet sich nach TVöD S12 Stufe 5. Die Personalkosten einer Stelle belaufen sich jährlich auf 83.846,26 Euro. Sie sind seit 2005 um ca. 18 % gestiegen. Die Vergütung nach VBVG wurde dagegen seit 2005 nicht angepasst. Für die Refinanzierbarkeit der Betreuer Tätigkeit ist eine Pauschale von mindestens 52,-- die Stunde erforderlich. (Stand unseres Positionspapiers 2014)

Betreuungsvereine führen seit jeher mit ihren beruflichen Mitarbeitenden Rechtliche Betreuungen. Die meisten von ihnen waren bereits vor 1992 im Arbeitsfeld „Vormundschaften und Pflegschaften“ tätig. Wir bezeichnen Betreuungsvereine als Kompetenzzentren: vereinen sie doch unter ihrem Dach eine Vielzahl von Angeboten rund um Rechtliche Betreuung und Vorsorge. Im Rahmen der sogenannten Querschnittsarbeit werden ehrenamtliche Betreuer gewonnen und begleitet, Familienangehörige beraten und unterstützt, die Bevölkerung in der Region zu Vorsorgemöglichkeiten informiert und Bevollmächtigte bei ihrer Aufgabe begleitet. Daneben übernehmen qualifizierte, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechtliche Betreuungen, da wo ehrenamtliche und familienangehörige Betreuer nicht zur Verfügung stehen oder nicht geeignet sind. Eine enge Vernetzung und Durchlässigkeit dieser Angebote sichert eine optimale Betreuung für den Betreuten. Es ist nicht neu, dass die Führung von Betreuungen durch die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen großen Teil der Arbeit im Verein ausmacht. Auch wenn wir die Aufgabe der Querschnittsarbeit als eine unserer Kernkompetenz betrachten, ihre Ausgestaltung ist abhängig von der Förderung in den jeweiligen Bundesländern und variiert erheblich. Im Höchstfalle wird nach einer Statistik von 2015 hier eine Personalstelle finanziert (nur in 2 Bundesländern), meist jedoch erheblich weniger.

Mit der seinerzeit für Vereine verminderten Umsatzsteuer auf die Betreuervergütung von 7% statt 19% wurde den Betreuungsvereinen ein kleiner Ausgleich gegenüber den Berufsbetreuern geschaffen, der der Querschnittsarbeit zu Gute kommen sollte. Diese Unterscheidung gibt es seit dem Wegfall der Umsatzsteuer nicht mehr. Betreuungsvereine wurden noch nie in die Lage versetzt, mit den Fördermitteln zur Querschnittsarbeit, eine nennenswerte Zahl von Mitarbeitern zu beschäftigen. Der größere Teil der Mitarbeiter war auch vor 1992 mit der beruflichen Betreuungsführung (damals Vormundschaftsführung) befasst. Erst nach 1992 bildete sich im Übrigen die Gruppe der freien Berufsbetreuer deutlich heraus.

Die Größe und Struktur eines Betreuungsvereins ist unterschiedlich. Ca. vier Vollzeitstellen (inkl. Verwaltung, Leitungsanteile, Querschnitt, Betreuungsführung) sind dabei recht typisch. Nach unserem Kenntnisstand gab es keine nennenswerte Expansion im Bereich Betreuungsführung seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts. Geändert hat sich allerdings die Höhe der Fallzahlen bei den beruflich geführten Betreuungen. Sie liegt nach der Studie des ISG bei den Vereinsbetreuern derzeit bei 42. Unsere eigene Statistik der verbandlichen Caritas kommt auf 46 Fälle pro Vollzeitkraft. Diese Zahl hat in den letzten Jahren kräftig angezogen, um den Vereinen das Überleben zu sichern.

Im Kasseler Forum (einem Forum aller am Betreuungswesen beteiligten Verbände) haben wir im Herbst 2016 die Schließungen von Betreuungsvereinen bundesweit

zusammengetragen. Die Übersicht ist mit einem Schreiben des Betreuungsgerichtstages - BGT an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - BMJV und die Justizminister der Länder gegangen. Nach jahrelangen Subventionen dieses Arbeitsfeldes mit Eigenmitteln sind die wirtschaftlichen Reserven der Vereine aufgebraucht. Betriebswirtschaftlich sind sie am Ende und müssen den Bereich schließen. Besonders gefährdet sind langjährig tätige Betreuungsvereine, die bereits vor 1992 in dem Arbeitsfeld aktiv waren. Hier arbeiten erfahrene, sehr qualifizierte und ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was sich für die inhaltliche Arbeit sehr positiv bewährt hat. Die tarifliche Bindung an die in den letzten 11 Jahren gestiegenen Personalkosten ist mit der Pauschale von 44,-- € nicht mehr zu bewältigen. Nur Vereine mit jungem und unerfahrenem Personal und die, die unter Tarif zahlen, können derzeit noch überleben. Besonders bedenklich erscheint uns, wenn Mitarbeitende mit Lohnverzichtserklärungen den Fortbestand des Betreuungsvereins sichern sollen.

Eine Vergütungserhöhung ist noch in dieser Legislaturperiode notwendig, um die Existenz der Vereine zu sichern. Die endgültigen Ergebnisse der vom BMJV in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung des ISG können vor dem Hintergrund der Existenzgefährdung der Betreuungsvereine nicht abgewartet werden.

Wir begrüßen es daher sehr, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Erhöhung vorsieht, auch wenn sie deutlich unter dem ist, was wir für notwendig erachten. Unsere Vereine gewinnen damit aber hoffentlich Zeit, die endgültigen Ergebnisse der Studie, die erst im Sommer 2017 vorliegen, noch zu erleben.

Eine kurzfristige Erhöhung greift Ergebnissen der gesamten Studie und daraus evtl. notwendigen Umsetzungserfordernissen in keiner Weise vor, sichert aber bis dahin hoffentlich die Existenz der Vereine.

Betreuungsvereine sind ein besonderes Strukturelement im Betreuungswesen und Kompetenzzentren zum Thema Rechtliche Betreuung und Vorsorge. Sie engagieren sich mit ihren ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sozialraum und stehen damit als (einzige) Garanten für eine Beteiligung der Zivilgesellschaft am Betreuungswesen.

Kontakt:

Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF und SKM
Tel.: 0211 233948-74, E-Mail: dannhaeuser@skmev.de